



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2018/0769</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 4</b>
<b>Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2019/2020, Satzungsbeschluss zur Vorlage und Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
<b>Gemeinderat</b>	<b>27.11.2018</b>	<b>2</b>	<b>x</b>		

### Beschlussantrag

Der Entwurf des Haushaltsplans 2019/2020 wurde am 24. Juli 2018 mit den Etatreden des Oberbürgermeisters Dr. Frank Mentrup und der Finanzdezernentin Gabriele Luczak-Schwarz eingebracht. Die Fraktionssprecher, Sprecher der Gruppierungen sowie Einzelstadträte haben am 25. September 2018 zum Haushalt Stellung genommen.

Unter Vorsitz des Oberbürgermeisters Dr. Frank Mentrup wurden der Entwurf des Haushaltes sowie die 1. Veränderungsliste am 6. November 2018 im Hauptausschuss vorberaten; die Beratung fand in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20./21. November 2018 statt.

Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 20./21. November 2018 beschlossenen Veränderungen sind in der beigefügten 2. Veränderungsliste (Anlagen) enthalten. Darüber hinaus enthält die 2. Veränderungsliste außerdem die Erhöhung des Kreditbedarfs der Jahre 2020 bis 2023 auf den sich neu ergebenden Bedarf.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant		Nein		Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein		Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein		Ja	abgestimmt mit

**Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt den Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 einschließlich der 1. Veränderungsliste und der während der Beratung am 20./21. November 2018 beschlossenen Veränderungen, die in der 2. Veränderungsliste (Anlagen) aufgeführt werden.  
Sämtliche Änderungen sind in den endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans zu übernehmen.
2. Der Gemeinderat beschließt aufgrund § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) die Haushaltssatzung:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird festgesetzt:

	Haushaltsjahr	
	2019 Euro	2020 Euro
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.403.495.329	1.436.157.710
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-1.392.658.820	-1.426.162.912
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	10.836.509	9.994.798
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	3.000.000	3.000.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-1.500.000	-1.500.000
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	1.500.000	1.500.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo 1.3 und 1.6) von	12.336.509	11.494.798
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.384.138.077	1.418.172.865
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.322.863.823	-1.341.055.328
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	61.274.254	77.117.537
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	25.304.486	33.189.460
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-323.225.172	-279.227.635
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-297.920.686	-246.038.175
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-236.646.432	-168.920.638
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	50.000.000	170.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-11.371.160	-10.340.530
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	38.628.840	159.659.470
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-198.017.592	-9.261.168
	<b>Haushaltsjahr</b>	

	<b>2019 Euro</b>	<b>2020 Euro</b>
--	----------------------	----------------------

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung), wird festgesetzt auf	50.000.000	170.000.000
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------	-------------

### § 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	131.268.631	65.321.802
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------	------------

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	200.000.000	200.000.000
---------------------------------------------------------	-------------	-------------

### § 5 Steuersätze

Nachrichtlich: Hebesätze

Die Hebesätze sind in der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) wie folgt festgesetzt:

<b>Für die</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	470 v. H.	470 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	470 v. H.	470 v. H.
der Steuermessbeträge		
2. Gewerbesteuer	430 v. H.	430 v. H.
der Steuermessbeträge		

## § 6 Weitere Bestimmungen

Die örtlichen Wertgrenzen im Hinblick auf die Veranschlagung von Investitionen als Einzelvorhaben nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemHVO werden wie folgt festgesetzt (jeweils in Euro):

Hochbaumaßnahmen mit einem Gesamtaufwand (Auszahlungen und zu aktivierende Eigenleistungen):  
ab 150.000

Begrünungsmaßnahmen mit einem Gesamtaufwand (Auszahlungen und zu aktivierende Eigenleistungen):  
ab 250.000

Tiefbaumaßnahmen mit einem Gesamtaufwand (Auszahlungen und zu aktivierende Eigenleistungen):  
ab 500.000

Kanalsanierungsmaßnahmen mit einem Gesamtaufwand (Auszahlungen und zu aktivierende Eigenleistungen), die eine wesentliche Änderung im Entwässerungsnetz darstellen:  
ab 500.000

Kanalsanierungsmaßnahmen, die keine wesentliche Änderung im Entwässerungsnetz darstellen, werden in einem Sammelansatz veranschlagt.

3. Der Gemeinderat beschließt den Haushaltsplan der Vereinigten Stiftungen für die Haushaltsjahre 2019/2020 mit folgenden Festsetzungen:

	Haushaltsjahr	
	2019 Euro	2020 Euro
Ordentliche Erträge/Einzahlungen	9.660	31.200
Ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen	9.660	31.200

gemäß Haushaltsplanentwurf Seite 568/569.

4. Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Finanzplanung mit Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023. Die Finanzplanung wurde aufgrund der beschlossenen Veränderungen fortgeschrieben.
5. Für eine zeitlich flexible Handhabung der Kreditaufnahme beauftragt der Gemeinderat die Verwaltung, die Kreditermächtigung - soweit erforderlich - auszuschöpfen. Sie berichtet bei Bedarf dem Hauptausschuss, in welchem Umfang und zu welchen Konditionen sie hiervon Gebrauch gemacht hat.

6. Für eine zeitlich flexiblere Handhabung der Gewährung von Bürgschaften verzichtet der Gemeinderat auf Vorberatungen im Hauptausschuss. Die Genehmigung durch den originär zuständigen Gemeinderat bleibt hiervon unberührt.

**Anlagen:** 2. Veränderungsliste